



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. bis 19. Februar 1976

BERICHTSENTWURF

(Zweiter Teil: Erörterungen in Abwesenheit der Beobachterdelegationen)

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Am 19. Februar 1976 setzten die Vertreter der Verbandsstaaten im Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens ihre Erörterung im vertraulichen Kreis fort. Alle Vertreter von Verbandsstaaten, die in der Anlage zum Dokument IRC/III/12 aufgeführt sind, nahmen an dieser Erörterung teil.

Programm für die vierte Tagung des Ausschusses

2. Der Vorsitzende führte aus, dass die Annahme des Berichts über die dritte Tagung den ersten Punkt der Tagesordnung der vierten Tagung des Ausschusses bilden wird. Ferner sollten die Fragen der Auslegung und Revision des Übereinkommens, die Gegenstand der dritten Tagung waren, erörtert werden, damit abschliessende Empfehlungen angenommen werden können, die sodann dem Rat für seine Tagung vom 13. bis 15. Oktober 1976 vorgelegt werden sollten. Das Verbandsbüro wurde gebeten, ein Dokument auszuarbeiten, in dem die einzelnen Punkte aufgezählt werden. Das Dokument sollte, soweit möglich, Vorschläge für die Änderung des Übereinkommens enthalten. Es könne Alternativvorschläge enthalten, aber nicht mehr als drei Vorschläge zu jedem Punkt.

3. Der stellvertretende Generalsekretär wies darauf hin, dass nach Artikel 27 des Übereinkommens die nächste Revisionskonferenz im kommenden Jahr durchgeführt werden müsse, wenn der Rat keine abweichende Entscheidung treffe. Er bat den Ausschuss um Meinungsäusserung, ob eine Revisionskonferenz schon 1977 stattfinden könne. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die Änderung des Übereinkommens wenigstens unter einem Gesichtspunkt sehr dringlich sei, nämlich zu der Frage des Wegfalls der Anlage zu dem Übereinkommen. Aus diesem Grunde solle die Durchführung einer Revisionskonferenz noch im Jahre 1977 im Augenblick nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Frage müsse während der vierten Tagung des Ausschusses und der zehnten Tagung des Rats diskutiert werden.

5. Es wurde auch erwähnt, dass entsprechend einer Entscheidung des Rats während der vierten Tagung des Ausschusses eine gemeinsame Sitzung mit der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" durchgeführt werden müsse; für diesen Teil der Tagung müsse vom Verbandsbüro ein vorbereitendes Dokument ausgearbeitet werden.

Auslegung von Artikel 7 des Übereinkommens (Prüfung)

6. Der Ausschuss einigte sich auf eine Erklärung für eine mögliche Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 des Übereinkommens zur Übergabe an die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, die an der dritten Tagung des Ausschusses teilgenommen hat. Die Erklärung ist als Anlage I dem vorliegenden Bericht beigefügt. Es wurde ausgeführt, dass die Erklärung vom Rat während seiner zehnten Tagung gebilligt werden müsse. Herr Laclavière (Frankreich), Ratspräsident, bemerkte, dass eine vorläufige Entscheidung über diese Erklärung nach einer weiteren Erörterung während der dreizehnten Tagung des Beratenden Ausschusses getroffen werden könne und dass die Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika von dieser vorläufigen Entscheidung unterrichtet werden könnten.

(Nach Abschluss der Tagung wurde die Erklärung der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt, die versprach, sie ihren zuständigen Stellen in den Vereinigten Staaten von Amerika zu übergeben, und die den Wunsch äusserte, von der abschliessenden Haltung der UPOV so frühzeitig wie möglich unterrichtet zu werden).

Reise der UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika

7. Der stellvertretende Generalsekretär verteilte ein Schreiben des Leiters des amerikanischen Patent- und Warenzeichenamts (United States Commissioner of Patents and Trademarks) vom 10. Februar 1976, das Bemerkungen zu dem internen Bericht über die Entsendung der UPOV-Delegation nach Nordamerika (UPOV/Inf/III/Rev. 2) enthält. Das Schreiben ist als Anlage II beigefügt.

Geplante Reise einer Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in die Verbandsstaaten der UPOV

8. In nichtoffiziellen Erörterungen mit der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika, die an der dritten Tagung des Ausschusses teilgenommen hat, waren vom Verbandsbüro mehrere Vorschlagsentwürfe für das Programm einer Reise einer Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in die Verbandsstaaten der UPOV verteilt worden. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika versprach, das Verbandsbüro schriftlich über die Wünsche ihrer zuständigen Stellen zu unterrichten.

[Zwei Anlagen folgen]

IRC/III/13  
ANLAGE I

## ERKLÄRUNG

Die folgende Erklärung wurde als mögliche Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens erarbeitet; der Rat der UPOV hat sie jedoch noch nicht angenommen.

Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen im Regelfall selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so wird erwogen, dass dies als mit Artikel 7 Absatz 1 vereinbar angesehen werden kann, vorausgesetzt dass:

(a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist,

(b) der Anmelder veranlasst wird, an einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen,

(c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen.

[Anlage II folgt]

SCHREIBEN DES LEITERS DES PATENT- UND WARENZEICHENAMTS DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (COMMISSIONER OF PATENTS AND TRADEMARKS), C. MARSHALL DANN, AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV, DR. H MAST, VOM 10. FEBRUAR 1976

Ich danke Ihnen für die Übersendung des Berichts über die Reise einer UPOV-Delegation nach Nordamerika an das Patent- und Warenzeichenamt. Der Bericht zeigt, dass die Delegation unsere Gesetze und unsere Praxis zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen gründlich untersucht hat. Uns sind jedoch einige wenige Bemerkungen aufgefallen, die zu Missverständnissen Anlass geben könnten. Ich erlaube mir daher, Ihnen die folgenden Bemerkungen zu übermitteln.

Absatz 21 des Berichts unterstellt, dass die Vorschriften der Patentgesetze, die es einem Anmelder untersagen, nachträgliche Erweiterungen der Anmeldung ("adding new matter to his application") vorzunehmen, auf Anmeldungen für Pflanzenpatente keine Anwendung finden. Im allgemeinen mag es zutreffen, dass der Anmelder die Beschreibung seiner Pflanzensorte vervollkommen kann. Er kann sie allerdings nicht durch die Beschreibung einer anderen Pflanze ersetzen oder Informationen nachträglich einfügen, die zu irgendeiner wissenschaftlichen oder technischen Information in der eingereichten Anmeldung in Widerspruch stehen.

Absatz 22 stellt fest, dass der Prüfer Sachverständige in unserem Landwirtschaftsdepartment nur insoweit konsultiert, als es sich um deren Wissen über landwirtschaftliche Sorten handelt. Tatsache ist jedoch, dass diese Sachverständigen immer um Stellungnahme gebeten werden, wenn irgendwelche Zweifel über die Neuheit irgendeiner Sorte entstehen, für die um ein Patent nachgesucht wird, gleichgültig ob es sich um eine landwirtschaftliche oder um eine andere Sorte handelt. Der Prüfer ist auch berechtigt, eidesstattliche Versicherungen ("affidavits") von Landwirtschafts- und Gartenbausachverständigen (wobei es sich nicht um den Anmelder handeln darf) zu verlangen, was er auch in Zweifelsfällen tut.

Am Ende von Absatz 22 wird auf nicht registrierte Sorten Bezug genommen. Wir sind uns nicht sicher, was hiermit gemeint ist.

Zu Absatz 23 Satz 2 möchten wir darauf hinweisen, dass die 6-Monatsfrist keine Folge irgendeines Rückstandes ist. Es handelt sich um die normale Bearbeitungszeit, während der Dokumente bearbeitet und Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Diese 6-Monatsfrist wird in Zukunft etwas verringert werden, da das Patent- und Warenzeichenamt sich seinem langfristigen Ziel nähert, eine Anhängigkeit von Patentanmeldungen von 18 Monaten zu erreichen.

Absatz 24 unterstellt, dass es im Belieben des Prüfers steht, alle Informationsquellen zu benutzen, die er zu benutzen wünscht, einschliesslich der Ergebnisse von Prüfungen, die von ausländischen Regierungsstellen vorgenommen worden sind. Tatsächlich ist die Freiheit des Prüfers nicht so unbeschränkt. Zum Beispiel kann nach unseren Gesetzen eine Pflanze, die der Allgemeinheit in den Vereinigten Staaten unbekannt ist und niemals in einer Veröffentlichung beschrieben worden ist, nicht verwertet werden, um die Neuheit einer neuen Sorte zu beurteilen. Insoweit die Prüfungsverfahren ausländischer Prüfungsbehörden solche Informationen benutzen, würden ihre Prüfungsergebnisse hier keine rechtliche Wirkung haben.

Absatz 24 könnte insoweit irreführend sein, als er den Eindruck erweckt, dass wir zuweilen nicht die benötigten Untersuchungen durchführen. Der Prüfer ist berechtigt, Pflanzenproben anzufordern und die Pflanzen in Gewächshäusern (Glashäusern) oder im Freien anzubauen. Solche Untersuchungen werden für vegetativ vermehrbare Sorten nicht routinemässig durchgeführt. Sie werden aber durchgeführt, wenn ihre Ergebnisse für die Beurteilung der Neuheit nützlich sein würden.

Absatz 25 befasst sich mit der Wirkung von Veränderungen innerhalb unseres Personals. Wenn ein Prüfer (auf irgendeinem technologischen Gebiet) das Amt verlässt, besteht natürlich die Notwendigkeit, ihn durch einen anderen Prüfer zu er-

setzen. Zuweilen besitzt dieser zweite Prüfer weniger sofort vorhandenes Wissen der bestimmten Technologie. Zusätzliche Überwachung des zweiten Prüfers mag daher für einen Zeitraum notwendig sein, und es mag vorübergehend erforderlich sein, dass mehr Zeit für die ordnungsgemässe Prüfung der Anmeldung benötigt wird. Das allgemeine Niveau des Prüfungsvorgangs und die Rechtsgültigkeit neuer Patente nehmen hierdurch jedoch keinen Schaden. Das Patent- und Warenzeichenamt trifft sorgfältige Vorkehrungen um sicherzustellen, dass Veränderungen im Personal die Qualität der Prüfung oder die Rechtsgültigkeit erteilter Patente nicht beeinträchtigen.

In Absatz 26 wird ausgeführt, dass eine Pflanze, für die um Patentschutz nachgesucht wird, nicht nützlich zu sein braucht und dass die Anwesenheit oder Abwesenheit der Nützlichkeit keine Rolle bei der Bestimmung der Patentfähigkeit spielt. Die Nützlichkeit einer neuen Sorte wird in der Regel unterstellt. Mit Sicherheit ist der wirtschaftliche Wert keine Voraussetzung für die Patenterteilung. Wir sind jedoch noch nie mit der Frage der Nützlichkeit einer Pflanze mit ausgesprochen unerwünschten Eigenschaften oder ohne erkennbare erwünschte Eigenschaften befasst worden. Möglicherweise würde entschieden werden, dass eine solche Pflanze das Erfordernis der "Nützlichkeit" nicht erfüllt.

Absatz 28 letzter Satz ist für uns nicht eindeutig. Jedes unserer Patente enthält eine vollständige botanische Beschreibung und eine farbige Darstellung. Wir sind nicht sicher, was unter "bibliographischen Daten" verstanden wird. Sollte dieser Begriff sich auf eine Aufzählung der Veröffentlichungen beziehen, auf die sich der Prüfer gestützt hat, so ist zu sagen, dass diese auch in die veröffentlichte Patentschrift aufgenommen wird. Das der Öffentlichkeit zugängliche Patentregister enthält ebenfalls zusätzliche Informationen oder Daten, die vom Prüfer herangezogen worden sind.

In Absatz 29 wird gesagt, dass Anmeldungen von kleineren oder weniger bekannten Unternehmen oder von Amateurzüchtern sorgfältiger geprüft werden könnten als die Anmeldungen, die von grossen, bekannten Unternehmen oder von berufsmässigen Züchtern stammen. Dies trifft nicht zu. Bei der Prüfung aller Anmeldungen wird haargenau der gleiche Masstab angelegt. Jede Anmeldung wird sorgfältig auf Mängel geprüft, und unser Prüfungssystem wird gleichmässig angewendet. Unser System kann nicht in der Weise gekennzeichnet werden, dass es grössere kommerzielle Firmen auf Kosten der kleineren begünstige.

In Absatz 30 sowie in mehreren anderen Absätzen wird behauptet, dass die Prüfung von Pflanzenpatentanmeldungen auf der Grundlage eines Photos durchgeführt wird. Dies trifft auch nicht zu. Unsere Prüfung verwertet die vom Anmelder gelieferte Darstellung (oft ein Photo) zusammen mit der botanischen Beschreibung, die Erklärung des Anmelders über den Ursprung und die Abstammung der Pflanze und seine weitere Erklärung darüber, wo (im geographischen Sinne) und in welcher Weise (zum Beispiel durch Stecklinge, Veredelung und dergleichen) die Pflanze vegetativ vermehrt worden ist. Stammt die Pflanze von einem neu aufgefundenen Setzling, so muss die Anmeldung den Ort und den Charakter der Gegend erläutern, in der der Setzling entdeckt wurde. Zusätzlich wertet der Prüfer den Bericht aus, den er vom Landwirtschaftsdepartment erhält. Alle diese Faktoren spielen bei der Bestimmung der Neuheit einer Pflanzensorte eine Rolle.

Absatz 32 letzter Satz stellt fest, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents durch unsere Gerichte nur zwischen den Streitparteien Wirkung hat. Vor einiger Zeit waren die Entscheidungen tatsächlich derart beschränkt, aber ihre Wirkung ist durch jüngste gerichtliche Entscheidungen erweitert worden. Heutzutage können Patente, die in einem Rechtsstreit über die Gültigkeit oder über eine Verletzung als ungültig erkannt worden sind, in der Regel nicht wieder gerichtlich geltend gemacht werden. Eine die Ungültigkeit feststellende Entscheidung haftet (mit einigen möglichen besonderen Ausnahmen) dem Patent an und bindet den Patentinhaber in Prozessen gegen andere mögliche Verletzer. Obwohl seit der Entwicklung dieser Rechtsdoktrin keine Pflanzenpatente Gegenstand eines Rechtsstreites waren, sind wir sicher, dass diese Doktrin auch auf Pflanzenpatente im gleichen Sinne angewandt wird.

IRC/III/13  
Anlage II, Seite 3

Natürlich hat eine Feststellung der Gültigkeit nur Wirksamkeit zwischen den Streitparteien und kann die Rechte später als Verletzer in Anspruch genommener Personen nicht beeinträchtigen. Wer wegen Verletzung in Anspruch genommen wird, hat stets die Möglichkeit, die Ungültigkeit des Patents geltend zu machen.

Absatz 40 sagt, dass bisher keine Anmeldungen für Pappeln eingereicht worden sind. Tatsächlich sind eine Anzahl von Pappelbäumen patentiert worden; allerdings sind in jüngeren Jahren keine Anmeldungen für Pappeln mehr eingegangen.

Wir verstehen nicht ganz die beiden letzten Sätze von Absatz 40. Es gibt kein Erfordernis in unseren Gesetzen, dass ein Baum wenigstens fünf Jahre alt sein muss, bevor eine ihn betreffende Anmeldung beim Patent- und Warenzeichenamt eingereicht werden kann. Wir sind auch nicht sicher, was mit der Feststellung gemeint ist, dass die weitere Entwicklung eines fünf Jahre alten (oder älteren) Baums vorausgesehen werden kann.

Ich hoffe, dass diese Bemerkungen Ihnen helfen werden. Natürlich sind wir bereit, alle Fragen zu beantworten, die Sie hierzu oder zu anderen Aspekten unseres Systems haben. Würden Sie freundlicherweise dafür sorgen, dass unsere Bemerkungen allen Empfängern des Berichts über die UPOV-Reise nach Nordamerika zugänglich gemacht werden.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]